

Allgemeine Geschäftsbedingungen der easybank

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BNP PARIBAS S.A. NIEDERLASSUNG ÖSTERREICH	ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BNP PARIBAS S.A. NIEDERLASSUNG ÖSTERREICH EASYBANK
Fassung 2021	Fassung 2021 August 2022
Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.	Um die Lesbarkeit dieser Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.
ALLGEMEINER TEIL	ALLGEMEINER TEIL
I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut	I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut
A. Geltungsbereich und Änderungen von Bestimmungen; Ausschluss gesetzlicher Bestimmungen	A. Geltungsbereich und Änderungen von Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; Ausschluss gesetzlicher Bestimmungen
1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; Ausschluss gesetzlicher Bestimmungen	1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; Ausschluss gesetzlicher Bestimmungen
Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten ab ihrer Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen inländischen Filialen des Kreditinstituts, gleich unter welcher ihrer Marken das Kreditinstitut auftritt. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen (das sind die einzelnen Vertragsverhältnisse wie sie etwa durch Kontoführungsverträge, Depotverträge oder Kreditverträge begründet werden) zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z. B. Girokontovertrag oder Kreditkartenvertrag).	Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten ab ihrer Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen inländischen Filialen des Kreditinstituts, gleich unter welcher ihrer Marken das Kreditinstitut auftritt. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut (das sind die einzelnen Vertragsverhältnisse wie sie etwa durch Kontoführungsverträge, Depotverträge oder Kreditverträge begründet werden) zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z. B. Girokontovertrag oder Kreditkartenvertrag).
(2) [...]	(2) [...]
(3) Für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen im Sinne des Verbraucherzahlungsgesetzes gelten diese AGB mit Ausnahme der Ziffern 2. (3) bis (5), 3. (3), 5. (1), 6. (2), 7. (2), 21. (1), 22 bis 24, 26 bis 28, 32 bis 37, 43 bis 45, 48, 53 bis 55, 57, 62 bis 72 und 74 bis 82.	(3) Für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen im Sinne des Verbraucherzahlungsgesetzes gelten diese AGB mit Ausnahme der Ziffern 2. (3) bis (5), 3. (3), 5. (1), 6. (2), 7. (2), 21. (1), 22 bis –24, 26 bis –28, 32 bis –37, 43 bis –45, 48, 53 bis –55, 57, 62 bis –72 und 74 bis –82.
(4) [...]	(4) [...]
2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Dauerschuldverhältnissen	2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Dauerschuldverhältnissen
Z 2. (1) [...]	Z 2. (1) [...]
[...]	[...]
[...]	[...]
Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen AGB übersenden oder, je nach seinem Ersuchen, in einer Filiale aushändigen; auf beides sowie auf die konkrete Internetadresse unter der die Gegenüberstellung und die neuen AGB zu finden sind, wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.	Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite ¹ veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen AGB übersenden oder, je nach seinem Ersuchen, in einer Filiale aushändigen; auf beides sowie auf die konkrete Internetadresse unter der die Gegenüberstellung und die neuen AGB zu finden sind, wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.
(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Absatz (1) erfolgt per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift. Die Mitteilung erfolgt dann in einer anderen Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (nämlich per E-Mail oder in das digitale Schließfach des Kunden [siehe dazu Z 5 Absatz 3]), wenn das mit dem Kunden vereinbart ist. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten oder ihm in beliebiger Form zu übersenden.	(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Absatz (1) erfolgt per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift. Die Mitteilung erfolgt dann in einer anderen Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (nämlich per E-Mail oder in das digitale Schließfach des Kunden [siehe dazu Z 5 Absatz 3]) , wenn das mit dem Kunden vereinbart ist. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend , diese Form die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das für die Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist es ausreichend, diese Form die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das für die

¹ Und zwar unter [easybank.at/easybank/agb](https://www.easybank.at/easybank/agb)

	Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Änderungsangebot Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach auf eine die mit dem Unternehmer ihm vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten (SMS, E-Mail, Post oder ihm in beliebiger sonst vereinbarte Form zu übersenden) informiert werden wird.
(3) [...]	(3) [...]
(4) [...]	(4) [...]
	(5) Einem Kunden, der Unternehmer ist und mit dem seine Teilnahme am easybank electronic banking vereinbart ist, wird das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung abweichend von Abs. (1) und (2) zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in seinem im easy internetbanking für ihn eingerichteten ePostfach zugänglich gemacht. Besteht mit dem Kunden keine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking, wird ihm das Änderungsangebot auf eine andere mit ihm vereinbarte Weise zugänglich gemacht.
B. Abgabe von Erklärungen	B. Abgabe von Erklärungen
1. Aufträge des Kunden	1. Aufträge des Kunden
Z 3. (1) [...]	Z 3. (1) [...]
(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels E-Mail oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.	(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels E-Mail oder Datenfernübertragung Datenübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.
(3) Mittels Online- und Mobile-Banking bzw. mit der Banking App hat der Kunde, der Kontoinhaber ist, zusätzlich die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z. B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenumsätze), Aufträge zu erteilen (z. B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben.	(3) Mittels Online- und Mobile-Banking bzw. mit der Banking App hat der Kunde, der Kontoinhaber ist, zusätzlich die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z. B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenumsätze), Aufträge zu erteilen (z. B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben.
Der Kunde kann im Online- und Mobile-Banking zur Freigabe von Aufträgen und bei der Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen nur die Autorisierungsverfahren nutzen, die mit dem Kunden vereinbart werden. Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im Online-Banking und im Mobile-Banking/in der Banking App gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels der gewählten, gültigen Authentifizierungsmethode abschließend freigegeben hat. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung für den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen.	Der Kunde kann im Online- und Mobile-Banking zur Freigabe von Aufträgen und bei der Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen nur die Autorisierungsverfahren nutzen, die mit dem Kunden vereinbart werden. Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im Online-Banking und im Mobile-Banking/in der Banking App gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels der gewählten, gültigen Authentifizierungsmethode abschließend freigegeben hat. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung für den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen.
(4) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist.	(4) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist.
2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut	2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut
Z 4. [...]	Z 4. [...]
3. Erklärungen des Kreditinstituts und digitales Schließfach	3. Erklärungen und Informationen des Kreditinstituts und digitales Schließfach
Z 5. (1) [...]	Z 5. (1) [...]

<p>(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde entweder in Papierform oder, sofern vom Kunden dieser Kommunikationsweg akzeptiert wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (etwa auf elektronischem Weg in das digitale Schließfach des Kunden).</p>	<p>(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde entweder in Papierform oder, sofern vom Kunden dieser Kommunikationsweg akzeptiert wurde, – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem anderen dauerhaften Datenträger (etwa auf elektronischem Weg in das digitale Schließfach des Kunden im Rahmen des easybank electronic banking).</p>
<p>(3) Das digitale Schließfach ist ein elektronischer Briefkasten, in den Erklärungen und Informationen des Kreditinstitutes gesendet werden. Das digitale Schließfach ist über das Online-Banking und das Mobile-Banking im Internet bzw. mittels App abrufbar. Bei der Übermittlung einer Mitteilung in das digitale Schließfach wird zudem eine E-Mail an die letzte dem Kreditinstitut vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden versandt, mit dem Hinweis, dass eine Mitteilung im digitalen Schließfach des Kunden verfügbar ist. Der Kunde kann die im digitalen Schließfach eingegangenen Mitteilungen während aufrechten Bestands der Geschäftsverbindung zum Kreditinstitut und anschließend sieben weitere Jahre einsehen und ist ihm die unveränderte Wiedergabe und Abspeicherung der gespeicherten Informationen währenddessen möglich, ohne dass ihr Inhalt durch das Kreditinstitut oder einen Administrator einseitig geändert werden kann. Dem Kunden wird jedoch empfohlen, die Informationen und Dokumente auch rechtzeitig zu speichern und außerhalb des digitalen Schließfachs zu archivieren.</p>	<p>(3) Das digitale Schließfach ist ein elektronischer Briefkasten, in den Erklärungen und Informationen des Kreditinstitutes gesendet werden. Das digitale Schließfach ist über das Online-Banking und das Mobile-Banking im Internet bzw. mittels App abrufbar. Bei der Übermittlung einer Mitteilung in das digitale Schließfach wird zudem eine E-Mail an die letzte dem Kreditinstitut vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden versandt, mit dem Hinweis, dass eine Mitteilung im digitalen Schließfach des Kunden verfügbar ist. Der Kunde kann die im digitalen Schließfach eingegangenen Mitteilungen während aufrechten Bestands der Geschäftsverbindung zum Kreditinstitut und anschließend sieben weitere Jahre einsehen und ist ihm die unveränderte Wiedergabe und Abspeicherung der gespeicherten Informationen währenddessen möglich, ohne dass ihr Inhalt durch das Kreditinstitut oder einen Administrator einseitig geändert werden kann. Dem Kunden wird jedoch empfohlen, die Informationen und Dokumente auch rechtzeitig zu speichern und außerhalb des digitalen Schließfachs zu archivieren</p>
<p>(4) Bitte beachten Sie auch die Nutzungsbedingungen für SMS-/E-Mails-Service unter Z 86 f.</p>	<p>(4) Bitte beachten Sie auch die Nutzungsbedingungen für SMS-/E-Mails-Service unter Z 86 f.</p>
<p>(5) Informationen über die vom Kreditinstitut dem Kunden bei Konten verrechneten Entgelte werden dem Kunden je nach dem vereinbarten Abrechnungszeitraum seiner Konten monatlich bzw. vierteljährlich auf die vereinbarte Weise zugänglich gemacht; davon unberührt bleiben die Informationspflichten des Kreditinstituts zu ausgeführten Zahlungsvorgängen gemäß Z 39. (9) und 40. (2).</p>	<p>(5) Informationen, über die vom Kreditinstitut dem Kunden bei Konten verrechneten Entgelte werden dem Kunden je nach dem vereinbarten Abrechnungszeitraum seiner Konten monatlich bzw. vierteljährlich auf die vereinbarte Weise zugänglich gemacht; davon unberührt bleiben die Informationspflichten des Kreditinstituts zu ausgeführten Zahlungsvorgängen gemäß Z 39. (9) und Z 40. (2).</p>
<p>(6) Einem Kunden, der Verbraucher ist, wird eine Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz einmal jährlich, sofern er die Entgeltaufstellungen nicht schon mit den Abrechnungen gemäß Abs. (3) erhalten hat, sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrags in sein digitales Schließfach zugestellt. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut die Entgeltaufstellungen dem Kunden jedenfalls unentgeltlich in Papierform mitteilen.</p>	<p>(6) Einem Kunden, der Verbraucher ist, wird eine Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz einmal jährlich, sofern er die Entgeltaufstellungen nicht schon mit den Abrechnungen gemäß Abs. (3) erhalten hat, sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrags in sein digitales Schließfach zugestellt. zugänglich gemacht. Wurde mit dem Kunden eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, erfolgt die Zugänglichmachung der Entgeltaufstellungen durch Abrufbarkeit im easy internetbanking; ansonsten wird das Kreditinstitut dem Kunden die Entgeltaufstellungen in ihrer Geschäftsstelle und auf ihrer Website zur Verfügung halten. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut die Entgeltaufstellungen dem Kunden jedenfalls unentgeltlich in Papierform mitteilen.</p>
<p>C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden</p>	<p>C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden</p>
<p>Z 6. (1) [...]</p>	<p>Z 6. (1) [...]</p>
<p>(2) [...]</p>	<p>(2) [...]</p>
<p>D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts</p>	<p>D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts</p>
<p>1. Informationspflichten</p>	<p>1. Informationspflichten</p>
<p>Z 7. (1) [...]</p>	<p>Z 7. (1) [...]</p>

(2) Die Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz erhält der Kunde, der Verbraucher ist, einmal jährlich und weiter bei der Beendigung eines Rahmenvertrags über Zahlungsdienste in sein digitales Schließfach zugestellt. Der Verbraucher erhält die Entgeltaufstellung auf Verlangen in Papierform mitgeteilt.	(2) Die Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz erhält der Kunde, der Verbraucher ist, einmal jährlich und weiter bei der Beendigung eines Rahmenvertrags über Zahlungsdienste in sein digitales Schließfach zugestellt. Der Verbraucher erhält die Entgeltaufstellung auf Verlangen in Papierform mitgeteilt.
(3) Gegenüber Unternehmern bestehen die in §§ 32 bis 54 Zahlungsdienstegesetzes 2018 vorgesehenen Verpflichtungen nicht.	(32) Gegenüber Unternehmern bestehen die in §§ 32 bis 54 Zahlungsdienstegesetzes Zahlungsdienstegesetz 2018 vorgesehenen Verpflichtungen Informationsverpflichtungen nicht.
2. Ausführung von Aufträgen; Haftungsbeschränkungen	2. Ausführung Bearbeitung von Aufträgen; Haftungsbeschränkungen
Z 8. (1) [...]	Z 8. (1) [...]
(2) [...]	(2) [...]
Z 9. (1) [...]	Z 9. (1) [...]
(2) Die Haftung des Kreditinstituts wird gegenüber Nicht-Verbrauchern in allen Fällen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Nicht-Verbraucher hat dem Kreditinstitut in allen Fällen das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Diese Haftungsausschlüsse des Kreditinstituts gelten nicht für Personenschäden.	(2) Die Haftung des Kreditinstituts wird gegenüber Nicht-Verbrauchern in allen Fällen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Nicht-Verbraucher hat dem Kreditinstitut in allen Fällen das Vorliegen von Vorsatz oder und grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Diese Haftungsausschlüsse des Kreditinstituts gelten nicht für Personenschäden.
E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden	E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden
1. Einleitung	1. Einleitung
Z 10. (1) Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.	Z 10. (1) Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.
(2) Die Haftung von Verbraucher-Kunden wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten ist auf einen Betrag von maximal € 50 beschränkt, wenn der Kunde nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, die auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments beruhen, nur leicht fahrlässig verursacht; auch diese Haftung entfällt in den Fällen des § 68 Abs 2, 4 bis 6 ZaDiG 2018 Unternehmer-Kunden haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten entstehen, hingegen bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.	(2) Die Eine etwaige Haftung von Verbraucher-Kunden wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten ist auf einen Betrag von maximal € 50 beschränkt, wenn der Kunde nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, die auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments beruhen, nur leicht fahrlässig verursacht; auch diese Haftung entfällt kann in den Fällen des § 68 Abs. 2; und 4 bis 6 ZaDiG 2018 entfallen . Unternehmer-Kunden haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten entstehen, hingegen bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.
2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen	2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen
a) Name, Anschrift, Kontaktdaten	a) Name, Anschrift, und Kontaktdaten
Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Postanschrift, der Postanschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, der vom Kunden bekannt gegebenen Telefonnummer oder E-Mailadresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Postanschrift, Anschrift oder der Postanschrift Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, der vom Kunden bekannt gegebenen Telefonnummer oder seiner Mail-Adresse Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(2) Gibt der Kunde Änderungen der Postanschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an der letzten vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebenen Anschrift zugegangen sind.	(2) Gibt der Kunde Änderungen der Posta Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an der letzten vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebenen Anschrift zugegangen sind wären .
(3) Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Nachricht im digitalen Schließfach als zugegangen, wenn sie an der letzten vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebenen E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer zugegangen wären.	Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer e-Postfach -Nachricht im digitalen Schließfach als zugegangen, wenn sie an der letzten vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebenen E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer zugegangen wären.
b) Vertretungsberechtigung	b) Vertretungsberechtigung
Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31, und 32 dieser Bedingungen) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen, wenn Erlöschen oder Änderung nicht	Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen bekanntgegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31, 32. und 32 dieser Bedingungen) 32a.) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen, wenn

durch die Mitteilung selbst erfolgen. Desgleichen hat der Kunde die Änderung der Daten eines Vertretungsberechtigten gemäß Z 11. (1) unverzüglich schriftlich mitzuteilen	Erlöschen oder Änderung nicht durch die Mitteilung selbst erfolgen. Desgleichen hat der Kunde die Änderung der Daten eines Vertretungsberechtigten gemäß Z 11. (1) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.	(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene bekanntgegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.
c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft	c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft
Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden ist dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.	Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden ist sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben. bekanntzugeben.
	d) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung
	Z 13a. Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Beauftragung einer Transaktion, die nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fällt („gelegentliche Transaktion“), dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.
3. Klarheit von Aufträgen	3. Klarheit von Aufträgen
Z 14. (1) [...]	Z 14. (1) [...]
(2) [...]	(2) [...]
4. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten; Sperre von Zahlungsinstrumenten	4. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten; Sperre von Zahlungsinstrumenten
Z15. entfällt	Z15. entfällt
Z 15a. (1) Der Kunde hat, unmittelbar nachdem er es erhalten hat, bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen; sein Recht zu Inanspruchnahme von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistungen bleibt hiervon unberührt.	Z 15a. (1) Der Kunde hat, unmittelbar nachdem er es erhalten hat, bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen; sein Recht zu Inanspruchnahme von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistungen bleibt hiervon unberührt. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung.
Weiters hat der Kunde den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.	Weiters hat d Der Kunde hat weiters den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat
	Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.
(2) [...]	(2) [...]
(i) [...]	(i) [...]
(ii) [...]	(ii) [...]
(iii) [...]	(iii) [...]
● [...]	● [...]
● [...]	● [...]
Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich	Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen Kommunikationsform möglichst vor,

nach der Sperre informieren.	spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.
Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, wird das Kreditinstitut sie rückgängig machen oder das betroffene Zahlungsinstrument durch ein neues ersetzen.	Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, wird hat sie das Kreditinstitut sie rückgängig machen aufzuheben oder das betroffene gespernte Zahlungsinstrument durch ein neues zu ersetzen.
(3) [...]	(3) [...]
[...]	[...]
[...]	[...]
(4) [...]	(4) [...]
5. Erhebung von Einwänden	5. Erhebung von EinwändenEinwendungen und Berichtigung von Zahlungsvorgängen
Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z. B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen innerhalb von zwei Monaten zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen diese Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen des Kreditinstituts als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber nachweisen, dass die Erklärung unrichtig war. Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.	Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z.-B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen innerhalb von zwei Monaten, zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen diese zu solchen Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen des Kreditinstituts als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber nachweisen, dass die Erklärung unrichtig war. Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist in jeder Erklärung, für welche diese Regelung gilt , auf diese Bedeutung seines Verhaltens Folgen des Unterbleibens von zeitgerechten Einwendungen hinweisen.
(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Zahlungskontos, insbesondere seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, endet die Frist mit dem Ablauf eines Monats nach dem Tag der Belastung.	(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Zahlungskontos, insbesondere seines Girokontos, kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges Zahlungsvorgangs , jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, endet die Frist mit dem Ablauf eines Monats nach dem Tag der Belastung.
Diese Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 (9) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.	Diese Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39. (9) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.
(3) Im Falle einer rechtzeitigen Anzeige des Kunden nach Absatz (2) wird das Kreditinstitut den Betrag des nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde, und zwar indem es das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringt, auf dem es sich ohne den Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzmarktaufsichtsbehörde aufgrund berechtigter Gründe den Verdacht eines Betrugs durch den Kunden unverzüglich schriftlich gemeldet, so hat es die Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Die Erstattung erfolgt auch, wenn der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde.	(3) Im Falle einer rechtzeitigen Anzeige des Kunden nach Absatz (2) wird das Kreditinstitut den Betrag des nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde, und zwar indem es . Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Zahlungskonto Konto wieder auf den Stand zu bringt bringen ist , auf dem es sich ohne den Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzmarktaufsichtsbehörde aufgrund berechtigter Gründe den Verdacht eines Betrugs durch den Kunden unverzüglich schriftlich gemeldet, so hat es die Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Die Erstattung erfolgt auch, wenn der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde.
(4) [...]	(4) [...]

	6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen
Z 17. entfällt	Z 17. entfällt
6. Mitwirkung bei Erhebungs- und Berichtspflichten des Kreditinstitutes	6. Mitwirkung bei Erhebungs- und Berichtspflichten des Kreditinstitutes
Z 18. (1) Sollte das Kreditinstitut ein „US-Indiz“ d.h. einen Hinweis darauf, dass der Kunde in den USA steuerpflichtig sein könnte, in den Kundendaten feststellen, wird das Kreditinstitut den Kunden gegebenenfalls um Bekanntgabe zusätzlicher Informationen oder Übermittlung weiterer Dokumente ersuchen, die zur Erfüllung der Anforderungen des Foreign Account Tax Compliance Acts (FATCA) benötigt werden. Diese Informationen bzw. Dokumente müssen vom Kunden unverzüglich bereitgestellt werden.	Z 18. (1) Sollte das Kreditinstitut ein „US-Indiz“ d.h. einen Hinweis darauf, dass der Kunde in den USA steuerpflichtig sein könnte, in den Kundendaten feststellen, wird das Kreditinstitut den Kunden gegebenenfalls um Bekanntgabe zusätzlicher Informationen oder Übermittlung weiterer Dokumente ersuchen, die zur Erfüllung der Anforderungen des Foreign Account Tax Compliance Acts (FATCA) benötigt werden. Diese Informationen bzw. Dokumente müssen vom Kunden unverzüglich bereitgestellt werden.
US-Indizien im Sinne dieses Absatzes sind nur Geburtsort in den USA, US-Staatsbürgerschaft, Doppelstaatsbürgerschaft USA und ein weiterer Staat. Green Card-Inhaberschaft, Personen mit US-steuerlichem Wohnsitz (mehr als 183 Tage im Jahr), US- Steuernummer (SSN oder TN).	US-Indizien im Sinne dieses Absatzes sind nur Geburtsort in den USA, US-Staatsbürgerschaft, Doppelstaatsbürgerschaft USA und ein weiterer Staat. Green Card-Inhaberschaft, Personen mit US-steuerlichem Wohnsitz (mehr als 183 Tage im Jahr), US- Steuernummer (SSN oder TN).
(2) Die Bestimmungen der Z 18 gelten sinngemäß auch für den Fall, dass das Kreditinstitut die Mitwirkung des Kunden benötigt, um seinen gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten gegenüber (Aufsichts-) Behörden nachzukommen. Dies z.B. im Rahmen des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes (BGBl. I Nr. 116/2015 idgF).	(2) Die Bestimmungen der Z 18 gelten sinngemäß auch für den Fall, dass das Kreditinstitut die Mitwirkung des Kunden benötigt, um seinen gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten gegenüber (Aufsichts-) Behörden nachzukommen. Dies z.B. im Rahmen des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes (BGBl. I Nr. 116/2015 idgF).
7. Übersetzungen	7. Übersetzungen
Z 19. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.	Z 19/18. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.
F. Erfüllungsort; Rechtswahl und Vertragssprache; Gerichtsstand	F. Erfüllungsort; Rechtswahl und Vertragssprache; Gerichtsstand
1. Erfüllungsort	1. Erfüllungsort
Z 20. Erfüllungsort für beide Teile ist der Ort der Geschäftsräume einer Filiale (Kundencenter) des Kreditinstituts, in denen das Geschäft abgeschlossen wurde, ansonsten der Sitz des Kreditinstituts. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.	Z 20/19. Erfüllungsort für beide Teile ist der Ort der sind die Geschäftsräume einer Filiale (Kundencenter) jener Stelle des Kreditinstituts, in denen der bzw. über die das Geschäft abgeschlossen wurde, ansonsten der Sitz des Kreditinstituts. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.
2. Rechtswahl, Vertragssprache	2. Rechtswahl, Vertragssprache
Z 21. (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht. Sofern das Kreditinstitut (a) seine Tätigkeit in einem Staat ausübt, in dem der jeweilige Verbraucher-Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und der nicht Österreich ist, oder (b) eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf ein solchen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich eines solchen Staates, ausgerichtet hat, und sofern die jeweilige Geschäftsbeziehung zudem in den Bereich dieser Tätigkeit fällt, so entzieht diese Rechtswahl einem Verbraucher-Kunden im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und 2 Rom-I-VO (EG) 593/2008 nicht den Schutz, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts jenes Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der vorstehende Satz gilt nicht in den Fällen des Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a und d Rom-I-VO (EG) 593/2008.	Z 21/20. (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht. Sofern das Kreditinstitut (a) seine Tätigkeit in einem Staat ausübt, in dem der jeweilige Verbraucher-Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und der nicht Österreich ist, oder (b) eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf ein solchen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich eines solchen Staates, ausgerichtet hat, und sofern die jeweilige Geschäftsbeziehung zudem in den Bereich dieser Tätigkeit fällt, so entzieht diese Rechtswahl einem Verbraucher-Kunden im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und 2 Rom-I-VO (EG) 593/2008 nicht den Schutz, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts jenes Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der vorstehende Satz gilt nicht in den Fällen des Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a und d Rom-I-VO (EG) 593/2008.
(2) Deutsch ist die Sprache für alle Vertragsbestimmungen und Vertragsverhältnisse sowie für die Kommunikation während der Geschäftsverbindung und auch nach deren Beendigung bis zur vollständigen Abwicklung.	(2) Deutsch ist die Sprache für alle Vertragsbestimmungen und Vertragsverhältnisse sowie für die Kommunikation während der Geschäftsverbindung und auch nach deren Beendigung bis zur vollständigen. Sofern das Kreditinstitut (a) seine Tätigkeit in einem Staat ausübt, in dem der jeweilige Verbraucher-Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und der nicht Österreich ist, oder (b) eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf einen solchen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich eines solchen Staates, ausgerichtet hat, und sofern die jeweilige Geschäftsbeziehung zudem in den Bereich dieser Tätigkeit fällt, so entzieht die Rechtswahl nach (1) einem Verbraucher-Kunden im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und 2 Rom-I-VO (EG) 593/2008 nicht den Schutz, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts jenes

	Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (2) gilt nicht in den Fällen des Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a und d Rom-I-VO (EG) 593/2008.
3. Gerichtsstand	3. Gerichtsstand
Z 22. (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.	Z 2221. (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
(2) [...]	(2) [...]
G. Beendigung der Geschäftsverbindung; Terminsverlust	G. Beendigung der Geschäftsverbindung; Terminsverlust
1. Ordentliche Kündigung	1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern
Z 23. (1) Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (jeweils ausgenommen Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste) jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.	Z 23. (1) 22. Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (jeweils ausgenommen Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere Girokontoverträge)) jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.
(2) Abweichend von Absatz (1) kann der Kunde Kreditverträge auf unbestimmte Zeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.	(2) Abweichend von Absatz (1) kann der Kunde Kreditverträge auf unbestimmte Zeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.
(3) Abweichend von Absatz (1) kann das Kreditinstitut Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch Mitteilung auf dauerhaftem Datenträger kündigen.	(3) Abweichend von Absatz (1) kann das Kreditinstitut Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch Mitteilung auf dauerhaftem Datenträger kündigen.
	2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern
Z 23a. (1) Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, kann der Kunde einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages (Z 2), bleibt unberührt.	Z 23a23. (1) Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, kann der Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrages Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages Girokontovertrags , anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrages Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages Girokontovertrags (Z 2), bleibt unberührt.
(2) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch Mitteilung auf dauerhaftem Datenträger kündigen.	(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.
	(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
	(4) Das Kreditinstitut kann alle auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge, auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen und dem Kunden mitgeteilt werden. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine Kündigung auf einem dauerhaften Datenträger die Übermittlung der Kündigung an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete ePostfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein der Kündigung in seinem ePostfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert wird.

2. Kündigung aus wichtigem Grund	23. Kündigung aus wichtigem Grund
Z 24. (1) [...]	Z 24. (1) [...]
(2) [...]	(2) [...]
<ul style="list-style-type: none"> ● eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder ● der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder ● der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ● eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder, ● der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) und über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder ● der Kunde dieeine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.
3. Rechtsfolgen	34. Rechtsfolgen
Z 25. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Schließlich ist der Kunde dazu verpflichtet, Guthaben und Wertpapiere nach eigener Wahl zu beheben oder zu übertragen (Abnahmepflicht).	Z 25. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Schließlich ist der Kunde dazu verpflichtet, Guthaben und Wertpapiere nach eigener Wahl zu beheben oder zu übertragen (Abnahmepflicht).
(2) [...]	(2) [...]
(3) [...]	(3) [...]
(4) [...]	(4) [...]
4. Terminsverlust	4. Terminsverlust
Z 25a. Ist Ratenzahlung vereinbart, behält sich das Kreditinstitut für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Zahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust). Das Kreditinstitut darf dieses Recht nur ausüben, wenn es selbst seine bis dahin fälligen Leistungen bereits erbracht hat (insbesondere Kreditzuzahlung und/ oder Zur Verfügung-Stellung eines Kreditrahmens), zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie das Kreditinstitut den Verbraucher unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.	Z 25a. Ist Ratenzahlung vereinbart, behält sich das Kreditinstitut für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Zahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust). Das Kreditinstitut darf dieses Recht nur ausüben, wenn es selbst seine bis dahin fälligen Leistungen bereits erbracht hat (insbesondere Kreditzuzahlung und/ oder Zur Verfügung-Stellung eines Kreditrahmens), zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie das Kreditinstitut den Verbraucher unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.
H. Auszahlungsverweigerungsrecht	H. Auszahlungsverweigerungsrecht
Z 25b. (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung eines Kreditbetrages, soweit der Kunde diesen noch nicht in Anspruch genommen hat, aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.	Z 25b6. (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung eines Kreditbetrages, soweit den der Kunde diesen noch nicht in Anspruch genommen hat, aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.
(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatz (1) liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder der objektiv begründete Verdacht besteht, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.	(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatz. (1) liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss- <ul style="list-style-type: none"> ● Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind; oder ● der objektiv begründete Verdacht besteht, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.
(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut die Absicht, von seinem Auszahlungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.	(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut diese Absicht, von seinem Auszahlungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen , unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.
II. Bankauskunft	II. Bankauskunft
Bankauskunft	Bankauskunft
Z 26. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.	Z 2627. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

Z 27. Entfällt	Z 27. Entfällt
III. Eröffnung und Führung von Konten und Depots	III. Eröffnung und Führung von Konten und Depots
A. Anwendungsbereich	A. Anwendungsbereich
Z 28. [...]	Z 28. [...]
B. Eröffnung von Konten und Depots	B. Eröffnung von Konten und Depots
Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt. Ein zur Nutzung des Online-Bankings und Mobile-Bankings/ der Banking App zugelassener Kunde erhält vom Kreditinstitut persönliche Identifikationsmerkmale, mit welchen das Kreditinstitut die zum Online-Banking bzw. Mobile-Banking/für die Banking App berechtigten Konten einem Kunden zuordnen kann.	Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt. Ein zur Nutzung des Online-Bankings und Mobile-Bankings/ der Banking App zugelassener Kunde erhält vom Kreditinstitut persönliche Identifikationsmerkmale, mit welchen das Kreditinstitut die zum Online-Banking bzw. Mobile-Banking/für die Banking App berechtigten Konten einem Kunden zuordnen kann.
Z 29a. entfällt	Z 29a. entfällt
C. Unterschriftsproben	C. Unterschriftsproben
Z 30. Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut eine Probe ihrer Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden zulassen, wenn die Unterschrift der hinterlegten Probe entspricht.	Z 30. Diejenigen Personen, die über das Konto und Depot verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut eine Probe ihrer Unterschrift abzugeben und zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden zulassen, wenn die Unterschrift der hinterlegten Probe entspricht.
D. Verfügungsberechtigung; Zeichnungsberechtigung und sonstige Vertretungsmacht	D. Verfügungsberechtigung; und Zeichnungsberechtigung und sonstige Vertretungsmacht
1. Verfügungsberechtigung	1. Verfügungsberechtigung
Z 31. (1) Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt (inklusive Vorsorgebevollmächtigte und gewählter Erwachsenenvertreter) oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, und bei Vereinbarungen über die gewählte Erwachsenenvertretung, die ebendort registriert wurden, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.	Z 31. (1) Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt (inklusive Vorsorgebevollmächtigte und gewählter Erwachsenenvertreter) oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, und bei Vereinbarungen über die gewählte Erwachsenenvertretung, die ebendort registriert wurden, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers bzw. Vertretenen umfasst.
(2) Abweichend von Absatz (1) gelten alle Vertreter von Unternehmen und Stiftungen zumindest zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung, zur Kontoüberziehung sowie zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Umfang von Z 32 Absatz (2) befugt. Für hieraus entstehende Sollsalden, insbesondere bis zum internen Beleihwert, haften alle Konto-/ Depotinhaber solidarisch. Die Berechtigung des Kreditinstituts, Überschreitungen zuzulassen, kann durch jeden Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden.	(2) Abweichend von Absatz (1) gelten alle Vertreter von Unternehmen und Stiftungen zumindest zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung, zur Kontoüberziehung sowie zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Umfang von Z 32 Absatz (2) befugt. Für hieraus entstehende Sollsalden, insbesondere bis zum internen Beleihwert, haften alle Konto-/ Depotinhaber solidarisch. Die Berechtigung des Kreditinstituts, Überschreitungen zuzulassen, kann durch jeden Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden.
2. Zeichnungsberechtigung	2. Zeichnungsberechtigung
Z 32. (1) [...]	Z 32. (1) [...]
(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen. Bei Eignungs- und Angemessenheitsprüfung ist auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Zeichnungsberechtigten, bei der Eignungsprüfung weiters auf die finanzielle Lage und die Anlagezielen des Kunden abzustellen. Ist der Zeichnungsberechtigte ein Rechtsträger im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes, so gilt für das Kreditinstitut zudem die Bestimmung dessen § 35. Aus diesem Absatz folgt keine Verpflichtung zur Anlageberatung des Zeichnungsberechtigten und/oder Depotinhabers oder zu Angemessenheits- oder Eignungsprüfung.	(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen. Bei Eignungs- und Angemessenheitsprüfung ist auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Zeichnungsberechtigten, wenn er den Auftrag erteilt , bei der Eignungsprüfung weiters auf die finanzielle Lage und die Anlagezielen des Kunden abzustellen. Ist der Zeichnungsberechtigte ein Rechtsträger im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 , so gilt für das Kreditinstitut zudem die Bestimmung dessen § 35. Aus diesem Absatz folgt keine Verpflichtung zur Anlageberatung des Zeichnungsberechtigten und/oder Depotinhabers oder zu Angemessenheits- oder Eignungsprüfung. Das Kreditinstitut führt nur die vom Zeichnungsberechtigten erteilte Order durch, zu deren Erteilung sich der Zeichnungsberechtigte aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat. Das Kreditinstitut überprüft lediglich, ob der Zeichnungsberechtigte über Kenntnisse und/oder Erfahrungen zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung), sofern es sich nicht um ein reines

	Ausführungsgeschäft handelt. Verfügt der Zeichnungsberechtigte nicht über die entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen, wird der Zeichnungsberechtigte vom Kreditinstitut über die fehlende Angemessenheit in standardisierter Form gewarnt; Wertpapierverkaufstransaktionen können vom Zeichnungsberechtigten trotz Warnung dennoch erteilt werden; Wertpapierkäufe können bei einer Warnung nicht beauftragt werden.
	3. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung am Wertpapierdepot von juristischen Personen
	Z 32a. (1) Erfolgt der Kauf bzw. Verkauf eines Wertpapiers nicht als reines Ausführungsgeschäft, überprüft das Kreditinstitut lediglich, ob die vom Depotinhaber definierten Assetklassen zum gewählten Produkt korrelieren, sowie ob der Auftraggeber über Kenntnisse und/oder Erfahrungen zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Entspricht das Produkt nicht den definierten Assetklassen des Depotinhabers (juristische Person), ist eine Transaktion nicht möglich und es wird ein standardisierter Hinweis ausgegeben. Verfügt der Auftraggeber nicht über die entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen, wird der den Kauf bzw. Verkauf beauftragende Auftraggeber vom Kreditinstitut über die fehlende Angemessenheit in standardisierter Form gewarnt. Wertpapierverkaufstransaktionen können vom Auftraggeber trotz Warnung erteilt werden.
	(2) Im Falle einer Gemeinschaftszeichnungsberechtigung für den Depotinhaber (juristische Person) erfolgt die Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen nur auf Basis der Angaben eines Auftraggebers. Sofern hierzu keine ausdrücklichen Instruktionen des Depotinhabers erteilt werden, wessen Kenntnisse und Erfahrungen für die Beurteilung der Angemessenheit herangezogen werden sollen, sind die Angaben der Person für das Kreditinstitut maßgeblich, die zuerst ihre Vertragserklärung abgibt.
E. Besondere Kontoarten	E. Besondere Kontoarten
1. Subkonto	1. Subkonto
Z 33. [...]	Z 33. [...]
2. Treuhandkonto	2. Treuhandkonto
Z 34. [...]	Z 34. [...]
3. Gemeinschaftskonto	3. Gemeinschaftskonto
Z 35. (1) [...]	Z 35. (1) [...]
(2) [...]	(2) [...]
(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und der gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Kenntnisse und Erfahrungen, finanziellen Verhältnissen und Anlageziele aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.	(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und der gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Kenntnisse und Erfahrungen, finanziellen Verhältnissen und Anlageziele aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie Die Berechtigung des Kontomitinhabers wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers Kontomitinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber Kontomitinhaber gemeinsam berechtigt.
	Eine Anlageberatung des/der Depotmitinhaber/s erfolgt durch das Kreditinstitut auf Basis der erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnisse und Risikotoleranz sowie Kenntnisse und Erfahrungen wie folgt Bei den Anlagezielen muss Übereinstimmung gegeben sein (gemeinsames Anlageziel); bei der Risikotoleranz wird die jeweils niedrigste (konservativste) Teileinstufung aller Depotmitinhaber berücksichtigt, bei den finanziellen Verhältnissen die höchste Teileinstufung aller Depotmitinhaber. Bei der Beurteilung der Kenntnisse und/oder Erfahrungen wird auf alle Depotmitinhaber abgestellt.
	Erfolgt der Kauf/Verkauf nicht aufgrund einer Anlageberatung des Kreditinstituts und nicht als reines Ausführungsgeschäft, überprüft das Kreditinstitut, ob alle Depotmitinhaber über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügen (Angemessenheitsprüfung). Verfügt auch nur einer der Depotmitinhaber nicht über die entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen, wird der aktuell disponierende

	Depotmitinhaber vom Kreditinstitut lediglich über die fehlende Angemessenheit in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Depotmitinhaber trotz Warnung erteilt werden.
(4) [...]	(4) [...]
Z 36. entfällt	Z 36. entfällt
4. Fremdwährungskonto	4. Fremdwährungskonto
Z 37. Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anderslautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutzuschreiben.	Z 37. Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anderslautender anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutzuschreiben.
F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen	F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen
Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird; dadurch entstehen unterjährig Zinseszinsen. Depotaufstellungen werden vierteljährlich erteilt.	Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird; dadurch entstehen unterjährig Zinseszinsen. Depotaufstellungen werden dem Kunden vierteljährlich erteilt.
	(2) Die seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird. Durch die Zuschreibung der Zinsen zum Kontosaldo (Kapitalisierung) fallen in weiterer Folge Zinsen auf die Zinsen an („Zinseszinsen“).
(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss zum Abruf (insbesondere über das Online- oder Mobile-Banking und über die Selbstbedienungsgaräte in den Filialen) bereit.	(2 3) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss zum Abruf (insbesondere über das Online- oder Mobile-Banking und über die Selbstbedienungsgaräte in den Filialen easy internetbanking) bereit.
(3) Die übrigen gesetzlichen und vertraglichen Informationspflichten des Kreditinstituts bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt; zu diesen wird auf die Ziffern 5. (3) und (4), 39. (9) und 40. (2) verwiesen.	(3 4) Die übrigen gesetzlichen und vertraglichen Informationspflichten des Kreditinstituts bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt; zu diesen wird auf die Ziffern 5. (3) und (4), 39. (9) und 40. (2) verwiesen.
IV. Giroverkehr	IV. Giroverkehr
A. Überweisungsaufträge	A. Überweisungsaufträge
Z 39. (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.	Z 39. (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.
(2) [...]	(2) [...]
● mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder	● mit der IBAN Kontonummer des Empfängers und dem weder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder

<ul style="list-style-type: none"> mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers. 	<ul style="list-style-type: none"> mit der Kontonummer IBAN des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder dem dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.
<p>(3) Die Angaben zu IBAN gemäß Abs. (1) und die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer des Empfängers und Name/ Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gemäß Abs. (2) stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.</p>	<p>(3) Die Angaben zu IBAN gemäß Abs. (1) und die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer des Empfängers und Name/ Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gemäß Abs. (2) stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde darüber Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen der Name des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators,; solche Angaben dienen daher daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.</p>
(4) [...]	(4) [...]
(5) [...]	(5) [...]
(6) [...]	(6) [...]
<p>(7) Beim Kreditinstitut oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.</p>	<p>(7) Beim Kreditinstitut oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a.) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.</p>
<p>(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch als möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 39a (3) genannten Fristen, über die Ablehnung, deren Gründe und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.</p>	<p>(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch als als wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer Z 39a. (3) genannten Fristen, über die Ablehnung, deren Gründe und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen. vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.</p>
<p>(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen einer SEPA-Lastschrift, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos auf die im Rahmenvertrag mit dem Kunden vereinbarte Weise (Kontoauszugsdrucker oder Online- oder Mobile-Banking) derart zugänglich gemacht, dass er die Informationen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm die Informationen – stattdessen oder zusätzlich – einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz in Höhe der Portogebühren übermittelt werden.</p>	<p>(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen einer SEPA-Lastschrift eines Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden mit dem Kunden im Rahmenvertrag mit dem Kunden vereinbarte Weise beispielsweise über das easy internetbanking) derart zugänglich gemacht, dass er die Informationen diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann; Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm die Informationen der Kontoauszug der Kontoauszug – stattdessen oder zusätzlich – einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz in der per Post übermittelt werden wird.</p>
(10) [...]	(10) [...]
B. Ausführungsfristen	B-Ausführungsfristen
<p>Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten nahe am Ende des Geschäftstages (Annahmeschluss) oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden den Annahmeschluss rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie TARGET-Feiertage.</p>	<p>Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten nahe am Ende des Geschäftstages (Annahmeschluss) oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden den Annahmeschluss dem Kunden rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte der Eingangszeitpunkte in Papierform oder auf einem anderen dauerhaftem dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie TARGET-Feiertage.</p>
<p>(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung</p>	<p>(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung</p>

eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.	eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.
(3) [...]	(3) [...]
(4) Für sonstige Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR beträgt die in Abs. (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.	(4) Für sonstige Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR Euro-päischen Wirtschaftsraums beträgt die in Abs. (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier längstens 4 Geschäftstage.
C. Gutschriften und Stornorecht	CB. Gutschriften und Stornorecht
Z 40. (1) Bei aufrechem Kontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen.	Z 40. (1) Bei aufrechem GiroK Kontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen.
Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Begünstigten ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Lautet jener Betrag, der dem Konto des Kunden gutzuschreiben ist, auf eine andere Währung als das Konto, erfolgt die Gutschrift mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung.	Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Begünstigten Kunden ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Lautet jener Betrag, der dem Konto des Kunden gutzuschreiben ist, auf eine andere Währung als das Konto, erfolgt die Gutschrift mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung.
(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos auf die im Rahmenvertrag mit Kunden vereinbarte Weise (Kontoauszugsdrucker oder Online- oder Mobile-Banking) derart zugänglich gemacht, dass er die Informationen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm die Informationen – stattdessen oder zusätzlich – einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz übermittelt werden.	(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Rahmenvertrag mit Kunden vereinbarte Weise (Kontoauszugsdrucker oder Online- oder Mobile-Banking beispielsweise über das easy internetbanking) derart zugänglich gemacht, dass er die Informationen diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm die Informationen – stattdessen oder zusätzlich – einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz übermittelt werden.
(3) Außer, wenn der Kunde als Empfänger den Zahlungsvorgang ausgelöst hat, ist das Kreditinstitut berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen.	(3) Außer, wenn der Kunde als Empfänger den Zahlungsvorgang ausgelöst hat, ist das Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.
(4) Wird Bargeld auf ein Konto eines Verbrauchers beim Kreditinstitut in der Währung des betreffenden Kontos einbezahlt, so stellt das Kreditinstitut sicher, dass der Betrag unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Kontoinhaber ein Unternehmer, so wird der Geldbetrag spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht und wertgestellt.	(4) Wird Bargeld auf ein Konto eines Verbrauchers beim Kreditinstitut in der Währung des betreffenden Kontos einbezahlt, so stellt das Kreditinstitut sicher, dass der Betrag unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Kontoinhaber ein Unternehmer, so wird der Geldbetrag spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht und wertgestellt.
(5) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.	(5) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.
D. Gutschrift – Eingang vorbehalten	DC. Gutschrift – Eingang vorbehalten
Z 41. (1) [...]	Z 41. (1) [...]
(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist	(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist

oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.	oder aufgrund auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.
(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.	(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.
(4) [...]	(4) [...]
E. Belastungsbuchungen	ED. Belastungsbuchungen
Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird.	Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a. (1) dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.
(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.	(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften (Z 42a. (1)) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften (Z 42a. (1)) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.
F. SEPA-Lastschrift- und SEPA-Firmenlastschriftaufträge	FE. SEPA-Lastschrift- und SEPA-FirmenlastschriftaufträgeFirmenlastschrift
Z 42a. (1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Empfänger als auch der Zahler Unternehmer ist und der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem auf den Eingang des Widerrufs beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In der gleichen Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten nachträglich Betrag und/oder Periodizität der Ermächtigung einschränken.	Z 42a. (1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Empfänger als auch der Zahler Unternehmer ist und der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem auf den seinem Eingang des Widerrufs beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In der gleichen gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten nachträglich auf einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Periodizität der Ermächtigung einschränken oder beides begrenzt werden.
(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Zahlungsdienstleister übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften durchgeführt wird. Werden vom einziehenden Zahlungsdienstleister darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zur Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung unbeachtet.	(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Zahlungsdienstleister Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur zum IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschriften und Lastschrift bzw. die SEPA-Firmenlastschriften Firmenlastschrift durchgeführt wird werden . Werden vom von der einziehenden Zahlungsdienstleister Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zur zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift bzw. der SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.
(3) Der Kunde hat einen Anspruch auf bedingungslose Erstattung einer Belastung seines Kontos aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag. Das Kreditinstitut hat innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs mit gleicher Wertstellung wie die Belastung zu erstatten oder dem Kunden die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Darstellung der Rechtsbehelfe (§ 71 (2) ZaDiG 2018) mitzuteilen.	(3) Der Kunde hat einen Anspruch auf kann vom Kreditinstitut die bedingungslose Erstattung einer Belastung seines Kontos des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats innerhalb von angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag verlangen . Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag des Zahlungsvorgangs mit gleicher Wertstellung wie die zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu

	erstattemachen oder dem KundenZahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Darstellung der Rechtsbeihilfe (§ 71 (2) ZaDiG 2018) mitzuteilen.
(4) Abweichend von Abs. (3) besteht bei SEPA-Firmenlastschriften kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung zu verlangen.	(4) Abweichend von Abs. (3) bestehthat bei SEPA-Firmenlastschriften der Kunde kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der KontobelastungErstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandats angelasteten Betrages zu verlangen.
(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags binnen der Frist des Z 16. (2) verlangen. Diese Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39. (9) vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.	(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags binnen der Frist desder Z 16. (2) verlangen. Diese Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39. (9) vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.
V. Entgelte für Leistungen, Leistungsänderungen, Zinsen, Aufwandsatz	V. Entgelte für Leistungen, Leistungsänderungen, Zinsen, und Aufwandsatz
A. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern	A. EntgeltEntgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern
Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern die vertraglich vereinbarten Hauptleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu erbringen haben (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. In diesen Grenzen ist das Kreditinstitut auch zur Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie zur Einführung neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen berechtigt.	Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern die vertraglich vereinbarten Hauptleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu erbringen haben (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) etc.) nach billigem Ermessen ändern. In diesen Grenzen ist das Kreditinstitut auch zur Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie zur Einführung neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen berechtigt.
(2) Weiters kann das Kreditinstitut einem Unternehmer- Kunden Änderungen der wechselseitigen Leistungen und Entgelte (einschließlich solche nach Abs. (1) und einschließlich der Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen) mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten. Die Zustimmung des Kunden gilt diesfalls als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt, es sei denn, der Kunde hat zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten oder ihm in beliebiger Form übersenden.	(2) Weiters kann das Kreditinstitut einem Unternehmer- Kunden Änderungen der wechselseitigen Leistungen und Entgelte (einschließlich solche nach Abs. (1) und einschließlich der Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen) mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten. Die Zustimmung des Kunden gilt diesfalls als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt, es sei denn, der Kunde hat zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung im Änderungsangebot auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten oder ihm in beliebiger Form übersenden. Das Änderungsangebot wird dem Kunden in seinem im easy internetbanking für ihn eingerichteten ePostfach zugänglich gemacht. Wurde mit dem Kunden keine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, wird ihm das Änderungsangebot auf eine andere mit ihm vereinbarte Weise zugänglich gemacht.
B. Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienstleistungen	B. Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienstleistungen
Z 44. (1) Die mit Verbrauchern in Dauerschuldverhältnissen, die keine Rahmenverträge über Zahlungsdienste sind, vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) für die vom Kreditinstitut erbrachten Leistungen (wie z.B. Depotgebühren, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden, ausgenommen jedoch Sollzinsen) werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) der neuen Entgelte auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich	Z 44. (1) Die mit Verbrauchern in Dauerschuldverhältnissen, die keine Rahmenverträge über Zahlungsdienste sind, vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) für die vom Kreditinstitut erbrachten Leistungen (wie z.B. Depotgebühren-, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden, ausgenommen jedoch Sollzinsen) werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 2015 („VPI“) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) der neuen Entgelte auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung der Entgelte

<p>der Indexwerte September des vergangenen Jahres mit September des vorvergangenen Jahres, ausgenommen die erste Anpassung nach 1.4.2021, bei der November des vorvergangenen Jahres maßgeblich ist Die so angepassten Entgelte bilden die Grundlage für die Anpassung der Entgelte im Folgejahr. Das Kreditinstitut wird den Kunden über die Entgeltanpassung vor dem 1. April informieren.</p>	<p>erfolgt durch Vergleich in jenem Ausmaß, welches der Indexwerte Veränderung der für den September des vergangenen Jahres mit vor der Entgeltanpassung verlautbarten VPI-Indexzahl im Vergleich zu der für den September des vorvergangenen davorliegenden Jahres, ausgenommen die erste Anpassung nach 1.4.2021, bei der November des vorvergangenen Jahres maßgeblich ist verlautbarten VPI-Indexzahl entspricht. Die so angepassten Entgelte bilden die Grundlage für die Anpassung der Entgelte im Folgejahr. Das Kreditinstitut wird den Kunden über die Entgeltanpassung vor dem 1. April informieren.</p>
[...]	[...]
[...]	[...]
	(2) bis (5) entfallen
(2) Die Bestimmungen dieser Z 44. gelten nicht für die in Z 44a. gesondert geregelten Änderungen von in Verträgen über Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte und Leistungen.	(26) Die Bestimmungen dieser Z 44. gelten nicht für die in Z 44a45. gesondert geregelten Änderungen von in Verträgen über Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte und Leistungen.
	(7) Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach Abs (1).
C. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte des Kunden	C. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte des Kunden
Z 44a. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Leistungen des Kreditinstituts (ausgenommen Sollzinsen) müssen vereinbart werden. Das kann in folgendem Verfahren passieren:	Z 44a45. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) mit Verbrauchern (Girokontovertrags) vereinbarten Entgelte für Leistungen des Kreditinstituts (ausgenommen Sollzinsen Zinsen) müssen vereinbart werden. Das kann in folgendem Verfahren passieren:
[...]	[...]
[...]	[...]
(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. (1) erfolgt per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift. Die Mitteilung erfolgt dann in einer anderen Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (nämlich per E-Mail oder in das digitale Schließfach des Kunden [siehe dazu Z 5 Absatz 3]), wenn das mit dem Kunden vereinbart ist.	(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. (1) erfolgt per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift. Die Mitteilung erfolgt dann in einer anderen Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (nämlich per E-Mail oder in das digitale Schließfach des Kunden [siehe dazu Z 5 Absatz 3]), wenn das mit dem Kunden vereinbart ist, wenn das mit dem Kunden vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist diese Form die Übermittlung des Änderungsangebots an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete ePostfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.
(3) Auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg kann das Kreditinstitut eine Anpassung der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 vorschlagen (Erhöhung oder Senkung), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) der neuen Entgelte auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juli jeden Jahres (ausgenommen die erste Anpassung nach dem 1.4.2021, die bereits zum 1. April des Jahres erfolgt, wenn sie zu einer Entgeltensenkung führt). Die Anpassung entspricht der Veränderung des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot (ausgenommen die erste Anpassung nach dem 1.4.2021 bei der statt des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr der Indexwert für November des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen ist, wenn letzterer Wert höher ist als ersterer). Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Die so angepassten Entgelte bilden die Grundlage für das Angebot zur Anpassung der Entgelte im Folgejahr.	(3) Auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg können Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte an die im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 vorschlagen (Erhöhung 2015 („VPI“) (erhöht oder Senkung) gesenkt) angeboten werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) der neuen Entgelte auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juli jeden Jahres (ausgenommen die erste Anpassung nach dem 1.4.2021, die bereits zum 1. April des Jahres erfolgt, wenn sie zu einer Entgeltensenkung führt). Die Anpassung entspricht der Veränderung des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot (ausgenommen die erste Anpassung nach dem 1.4.2021 bei der statt des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr der Indexwert für November des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen ist, wenn letzterer Wert höher ist als ersterer). Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Die so angepassten Entgelte bilden die Grundlage für das Angebot zur Anpassung der Entgelte im Folgejahr.

Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung (nicht von einer jedenfalls verpflichtend anzubietenden Entgeltssenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) gemeinsam mit nächsten angebotenen Entgelterhöhung angeboten werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß angeboten werden darf, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte akzeptierte Entgelterhöhung war, entspricht.	Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung (nicht von einer jedenfalls verpflichtend anzubietenden Entgeltssenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) gemeinsam mit der nächsten angebotenen Entgelterhöhung angeboten werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß angeboten werden darf, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte akzeptierte Entgelterhöhung war, entspricht.-
[...]	[...]
	(4) Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach Abs (1), Abs (2) und Abs (3).
D. Verzinsung von Konten und Zinsänderungen gegenüber Verbrauchern	D.D. Verzinsung von Konten und Zinsänderungen gegenüber Verbrauchern Änderung von Zinssätzen
Z 45. (1) Sofern keine individuelle Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde, werden Habensalden auf Konten des Kreditinstituts (ausgenommen Spareinlagen im Sinne von § 31 Absatz 1 Bankwesengesetz) nicht verzinst.	Z 456. (1) Sofern keine individuelle Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde, werden Habensalden auf Konten des Kreditinstituts (ausgenommen Spareinlagen im Sinne von § 31 Absatz 1 Bankwesengesetz) nicht verzinst
(2) Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz, der aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien überprüfbaren Quelle stammt, so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.	(2) Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz, der aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien überprüfbaren Quelle stammt, so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.
E. Aufwandersatz durch Unternehmer	E. Aufwandersatz durch Unternehmer
Z 46. (1) Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten.	Z 46. (1) 46a. Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellungen in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.
(2) Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt auch alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die im Zusammenhang mit in- oder ausländischen behördlichen oder gerichtlichen Ermittlungen gegen ihn, seine Vertreter oder ihm zuordenbare Personen entstehen oder entstanden sind, insbesondere wegen des Verdachts der Geldwäscherei, des Insiderhandels oder des Marktmissbrauchs. Stehen Ermittlungen gegen mehrere Kunden, die Unternehmer sind, in einem Zusammenhang, haften diese Kunden solidarisch. Sobald das Kreditinstitut Kenntnis von derartigen Ermittlungen hat, ist es berechtigt, Guthaben und Werte des/der Kunden zur Sicherstellung entstandener und erwartbarer Kosten, Aufwendungen und Schäden zurückzubehalten (Z 47 ff und Z 58).	(2) Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt auch alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die im Zusammenhang mit in- oder ausländischen behördlichen oder gerichtlichen Ermittlungen gegen ihn, seine Vertreter oder ihm zuordenbare Personen entstehen oder entstanden sind, insbesondere wegen des Verdachts der Geldwäscherei, des Insiderhandels oder des Marktmissbrauchs. Stehen Ermittlungen gegen mehrere Kunden, die Unternehmer sind, in einem Zusammenhang, haften diese Kunden solidarisch. Sobald das Kreditinstitut Kenntnis von derartigen Ermittlungen hat, ist es berechtigt, Guthaben und Werte des/der Kunden zur Sicherstellung entstandener und erwartbarer Kosten, Aufwendungen und Schäden zurückzubehalten (Z 47 ff und Z 58).
(3) Das Kreditinstitut darf die Kosten, Aufwendungen und Schäden nach den Absätzen (1) und (2) ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt. Das Kreditinstitut ist berechtigt die Kosten, Aufwendungen und Schäden den Konten des Kunden anzulasten.	(3) Das Kreditinstitut darf die Kosten, Aufwendungen und Schäden nach den Absätzen (1) und (2) ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt. Das Kreditinstitut ist berechtigt die Kosten, Aufwendungen und Schäden den Konten des Kunden anzulasten.
VI. Sicherheiten	VI. Sicherheiten
A. Verstärkung von Sicherheiten	A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten
	1. Anspruch auf Bestellung
	Z 47. entfällt
	2. Veränderung des Risikos
Z 47. (1) Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die	Z 47. (1) Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die

Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.	Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.
(2) [...]	(2) [...]
Z 48. entfällt	Z 48. entfällt
B. Pfandrecht des Kreditinstituts	B. Pfandrecht des Kreditinstituts
1. Umfang und Entstehen	1. Umfang und Entstehen
Z 49. (1) [...]	Z 49. (1) [...]
(2) Das Pfandrecht besteht auch an allen Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z. B. aus Guthaben, soweit diese pfändbar sind. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine. Gehen auf einem Konto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen des Kunden ein (z.B. Arbeitseinkommen, Pension), erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Konto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.	(2) Das Dieses Pfandrecht besteht auch an allen Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.-B. aus Guthaben, soweit diese pfändbar sind. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine. Gehen auf einem Konto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen des Kunden ein (z.B. Arbeitseinkommen, Pension), erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Konto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.
Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die schon entstandenen Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten und -depots, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Das Pfandrecht an Forderungen und Werten aus Gemeinschaftskonten und -depots sichert lediglich die Ansprüche des Kreditinstituts aus dieser Geschäftsbeziehung.	Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die schon entstandenen Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten und -depots, und zwar auch dann, wenn die diese Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Das Pfandrecht an Forderungen und Werten aus Gemeinschaftskonten und -depots sichert allerdings lediglich die Ansprüche des Kreditinstituts aus dieser Geschäftsbeziehung.
(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Z 50 (1) in diesem Zeitpunkt bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.	(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Z 50 Abs. (1) in diesem Zeitpunkt bestehen, andernfalls entsteht das Pfandrecht mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.
2. Ausnahmen vom Pfandrecht	2. Ausnahmen vom Pfandrecht
Z 51. (1) [...]	Z 51. (1) [...]
(2) [...]	(2) [...]
(3) [...]	(3) [...]
(4) [...]	(4) [...]
C. Freigabe von Sicherheiten	C. Freigabe von Sicherheiten
Z 52. [...]	Z 52. [...]
D. Verwertung von Sicherheiten	D. Verwertung von Sicherheiten
Z 52a (1) Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 57 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten an beweglichen und/ oder unkörperlichen Sachen (ausgenommen Finanzsicherheiten) vorgehen darf; die Verwertung von unbeweglichen Sachen und Unternehmen wird in diesen AGB nicht geregelt.	Z 52a (1) Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 57 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten an beweglichen und/oder unkörperlichen Sachen (ausgenommen Finanzsicherheiten) vorgehen darf; die Verwertung von unbeweglichen Sachen und Unternehmen wird in diesen AGB nicht geregelt.
(2) Voraussetzung der Verwertung ist (ausgenommen die in Z 56 geregelten Fälle) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt jedenfalls voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat verstrichen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden, unzutunlich ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust der Sicherheit droht und dadurch die Befriedigung des Kreditinstituts aus der Sicherheit gefährdet ist.	(2) Voraussetzung der Verwertung ist (← ausgenommen die zwei in Z 56. geregelten Fälle) in jedem Fall – stets, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt jedenfalls voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat verstrichen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden, unzutunlich ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust der Sicherheit droht und dadurch die Befriedigung des Kreditinstituts aus der Sicherheit gefährdet ist.
1. Verkauf	1. Verkauf
Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 466a ff ABGB) durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.	Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis Börsepreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 466a ff ABGB) durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

<p>Z 54. Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten Sachverständigen schätzen lassen, der vom Kreditinstitut unabhängig sein muss. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen einer Frist von einem Monat einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.</p>	<p>Z 54. Sicherheiten, die keinen Markt- oder BörsenpreisBörsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten Sachverständigen schätzen lassen, der vom Kreditinstitut unabhängig sein mussist. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen einer Frist von einem Monat einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.</p>
<p>2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung</p>	<p>2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung</p>
<p>Z 55. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich durch einen dazu befugten Unternehmer öffentlich versteigern zu lassen. Zeit und Ort sowie eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.</p>	<p>Z 55. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder BörsenpreisBörsenpreis hat – außergerichtlich durch einen dazu befugten Unternehmer öffentlich versteigern zu lassen. Zeit und Ort sowie eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.</p>
<p>3. Einziehung</p>	<p>3. Einziehung</p>
<p>Z 56. (1) [...]</p>	<p>Z 56. (1) [...]</p>
<p>Droht ein erheblicher und dauernder Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung, der die Befriedigung des Kreditinstituts aus der Forderung gefährdet, ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon – abweichend von Z 52a Absatz (1) – nur tunlichst vorweg zu informieren; mit der Androhung ist dem Kunden die Gelegenheit zur Leistung einer Ersatzsicherheit einzuräumen.</p>	<p>Droht ein erheblicher und dauernder Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung, der die Befriedigung des Kreditinstituts aus der Forderung gefährdet, ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon – abweichend von Z 52a Absatz (1) – nur tunlichst vorweg zu informieren; mit der Androhung ist dem Kunden die Gelegenheit zur Leistung einer Ersatzsicherheit einzuräumen.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>(2) Die Bestimmungen von Z 56 (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.</p>	<p>(2) Die Bestimmungen von Z 56des Abs. (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.</p>
<p>4. Verwertung von Finanzsicherheiten</p>	<p>4. Verwertung von Finanzsicherheiten</p>
<p>Z 57. (1) [...]</p>	<p>Z 57. (1) [...]</p>
<p>(2) Das Kreditinstitut kann Finanzsicherheiten im Sinne von Absatz (1) bei Nichtzahlung seiner fälligen besicherten Forderungen nach seiner Wahl verwerten, indem es</p>	<p>(2) Das Kreditinstitut kann Finanzsicherheiten im Sinne von AbsatzAbs. (1) bei Nichtzahlung seiner fälligen besicherten Forderungen nach seiner Wahl verwerten, indem es</p>
<p>● [...]</p>	<p>● [...]</p>
<p>● [...]</p>	<p>● [...]</p>
<p>● [...]</p>	<p>● [...]</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>(3) [...]</p>	<p>(3) [...]</p>
<p>E. Zurückbehaltungsrecht</p>	<p>E. Zurückbehaltungsrecht</p>
<p>Z 58. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Z 50 und Z 51 dieser Bedingungen gelten entsprechend.</p>	<p>Z 58. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50 und Z 51 dieser Bedingungen gelten entsprechend.</p>
<p>VII. Aufrechnung und Verrechnung</p>	<p>VII. Aufrechnung und Verrechnung</p>
<p>A. Aufrechnung</p>	<p>A. Aufrechnung</p>
<p>1. Durch das Kreditinstitut</p>	<p>1. Durch das Kreditinstitut</p>
<p>Z 59. (1) [...]</p>	<p>Z 59. (1) [...]</p>
<p>(2) [...]</p>	<p>(2) [...]</p>
<p>2. Durch den Kunden</p>	<p>2. Durch den Kunden</p>
<p>Z 60. [...]</p>	<p>Z 60. [...]</p>
<p>B. Verrechnung</p>	<p>B. Verrechnung</p>
<p>Z 61. (1) Das Kreditinstitut kann bei Geschäften mit Unternehmern abweichend von den Bestimmungen des § 1416 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt.</p>	<p>Z 61. (1) Das Kreditinstitut kann bei Geschäftenin Geschäftsverbindungen mit Unternehmern abweichend von den Bestimmungen des § 1416 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die</p>

Dabei ist es ohne Bedeutung, wenn die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.	Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wenn die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.
(2) Bei Geschäften mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut gewidmete Zahlungen zunächst auf den unbesicherten Teile der zu tilgenden Forderung anrechnen, wenn andernfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1415, 1416 ABGB.	(2) Bei Geschäften In Geschäftsverbindungen mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut gewidmete Zahlungen zunächst auf den unbesicherten Teile Teil der zu widmungsgemäß tilgenden Forderung anrechnen, wenn andernfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1415, 1416 ABGB.
BESONDERE GESCHÄFTSARTEN	BESONDERE GESCHÄFTSARTEN
I. Handel in Wertpapieren und anderen Werten	I. Handel in Wertpapieren und anderen Werten
A. Anwendungsbereich	A. Anwendungsbereich
Z 62. Die Bedingungen der nachfolgenden Z 63 bis Z 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.	Z 62. Die Bedingungen der nachfolgenden Z 63 bis Z-67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.
B. Art der Durchführung	B. Art der Durchführung
Z 63. (1) [...]	Z 63. (1) [...]
(2) [...]	(2) [...]
(3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Ausführungspolitik des Kreditinstituts, auf deren Grundlage das Kreditinstitut – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Ausführungspolitik, zu denen das Kreditinstitut einseitig berechtigt ist, wird das Kreditinstitut den Kunden informieren. Zusätzlich wird das Kreditinstitut seine Ausführungspolitik auf seiner Homepage öffentlich machen.	(3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Ausführungspolitik des Kreditinstituts, auf deren Grundlage das Das Kreditinstitut führt – mangels anderer Weisung – die Aufträge Aufträge des Kunden durchführen wird auf Grundlage seiner Ausführungspolitik durch. Über wesentliche Änderungen der Ausführungspolitik, zu denen das Kreditinstitut einseitig berechtigt ist, wird das Kreditinstitut den Kunden informieren. Zusätzlich wird das Kreditinstitut seine Ausführungspolitik auf seiner Homepage öffentlich machen.
(4) [...]	(4) [...]
C. Ausführungsort	C. Handelsbräuche am Ausführungsort
Z 64. [...]	Z 64. [...]
D. Zeitliche Durchführung	D. Zeitliche Durchführung
Z 65. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Börsentag vorgemerkt.	Z 65. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsentag Börsentag vorgemerkt.
E. Fehlende Deckung	E. Fehlende Deckung
Z 66. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist.	Z 66. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende ausreichende Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist.
(2) [...]	(2) [...]
(3) Schafft der Kunde im Falle des Absatzes (2) trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs zu verkaufen oder ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.	(3) Schafft der Kunde im Falle des Absatzes (2) (3) Hat das Kreditinstitut gemäß Abs. (2) ein Wertpapiergeschäft ohne vorhandene Deckung am Verrechnungskonto ausgeführt und schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs zu verkaufen oder ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.
F. Auslandsgeschäfte	F. Auslandsgeschäfte
Z 67. [...]	Z 67. [...]
G. Geschäfte in Aktien	G. Geschäfte in Aktien
Z 68. [...]	Z 68. [...]
II. Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten	II. Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten
A. Depotverwahrung	A. Depotverwahrung
Z 69. (1) [...]	Z 69. (1) [...]
(2) [...]	(2) [...]
● [...]	● [...]
● aufgrund der Art der Wertpapiere oder der mit diesen verbundenen Dienstleistungen die Hinterlegung bei einem ausländische Verwahrer erfolgen muss.	● aufgrund der Art der Wertpapiere oder der mit diesen verbundenen Dienstleistungen die Hinterlegung bei einem ausländische ausländischen Verwahrer erfolgen muss.
Ebenso ist das Kreditinstitut ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („Nominee“) eintragen zu lassen.	Ebenso Des Weiteren ist das Kreditinstitut ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („ Nominee nominee “) eintragen zu lassen.

(3) [...]	(3) [...]
B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung	B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung
Z 70. (1) [...]	Z 70. (1) [...]
(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine ein.	(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der zur Wiener Zeitung“ erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine ein.
(3) Die Pflichten gemäß Z 70 (1) und (2) obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosenen Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Usance der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Usance mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlosener Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen dem Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.	(3) Die Pflichten gemäß Z 70 den Absätzen (1) und (2) obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosenen Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Usance Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Usance Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlosener Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen dem Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.
C. Prüfungspflicht des Kreditinstituts	C. Prüfungspflicht des Kreditinstituts
Z 71. Ob inländische Wertpapiere von Aufgebotsverfahren, Zahlungsverboten und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem anhand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.	Z 71. Ob inländische Wertpapiere von Aufgebotsverfahren, Zahlungsverboten und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem anhand an Hand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.
D. Benachrichtigung vom Umtausch, Weiterleitung von Informationen der Emittenten und von sonstigen Maßnahmen	D. Benachrichtigung vom Umtausch, Weiterleitung von Informationen der Emittenten und von sonstigen Maßnahmen
Z 72. (1) [...]	Z 72. (1) [...]
(2) Ist der Kunde Aktionär einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und deren Aktien auf einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, wird das Kreditinstitut zusätzlich zu Abs. (1) dem Kunden alle für die Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlichen Informationen seitens der Gesellschaft unverzüglich übermitteln, die das Kreditinstitut seinerseits von der Gesellschaft erhält. Wenn diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, darf das Kreditinstitut dem Kunden anstelle der Informationen unverzüglich die Mitteilung übermitteln, wo die Informationen auf der Website der Gesellschaft gefunden werden können. Wenn die Gesellschaft diese Informationen oder diese Mitteilung allen ihren Aktionären, die Aktien der betreffenden Gattung halten, direkt übermittelt, ist das Kreditinstitut zur Übermittlung der Informationen oder der Mitteilung nicht verpflichtet.	(2) Ist der Kunde Aktionär einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und deren Aktien auf einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, wird das Kreditinstitut zusätzlich zu Abs. (1) dem Kunden alle für die Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlichen Informationen seitens der Gesellschaft unverzüglich übermitteln, die das Kreditinstitut seinerseits von der Gesellschaft erhält. Wenn diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, darf das Kreditinstitut dem Kunden anstelle der Informationen unverzüglich die Mitteilung übermitteln, wo die Informationen auf der Website der Gesellschaft gefunden werden können. Wenn die Gesellschaft diese Informationen oder diese Mitteilung allen ihren Aktionären, die Aktien der betreffenden Gattung halten , direkt übermittelt, ist das Kreditinstitut zur Übermittlung der Informationen oder der Mitteilung nicht verpflichtet.
(3) [...]	(3) [...]
III. Handel in Devisen und Valuten	III. Handel in Devisen und Valuten
	A. Art der Durchführung
Z 73. Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 Unternehmensgesetzbuch (UGB).	Z 73. Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 Unternehmensgesetzbuch (UGB) UGB .
Z 74. Entfällt	Z 74. Entfällt
IV. Sollsalen in fremder Währung	IV. Sollsalen in fremder Währung Fremdwährungskredite
Z 75. (1) Sollsalen in fremder Währung sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kredit-	Z 75. (1) Sollsalen in fremder Währung Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen,

institut gegeben oder sonst zur Verfügung gestellt hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden unverzüglich nach ihrem Eingang mit, dass sie sogleich zur Tilgung des Fremdwährungs-Sollsaldos herangezogen werden.	in der sie das Kreditinstitut gegeben oder sonst zur Verfügung gestellt hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden unverzüglich nach ihrem deren Eingang mit, dass sie sogleich zur Tilgung des Fremdwährungs-Sollsaldos der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden.
Risikohinweis: [...]	Risikohinweis: [...]
(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Sollsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn	(2) Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Sollsaldo Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn
<ul style="list-style-type: none"> ● aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung eines Unternehmer- Kredits in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder 	<ul style="list-style-type: none"> ● aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung eines Unternehmer- Kredits in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder ● sich in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt oder
<ul style="list-style-type: none"> ● der Sollsaldo zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird oder 	<ul style="list-style-type: none"> ● der Sollsaldo zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird oder ● in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
<ul style="list-style-type: none"> ● sich in der Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko so erhöht hat, dass die Einbringlichkeit der Forderung des Kreditinstituts gefährdet ist, und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist trotz Aufforderung hierzu keine ausreichende Sicherstellung erlangt. 	<ul style="list-style-type: none"> ● sich in der Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko so erhöht hat, dass die Einbringlichkeit der Forderung des Kreditinstituts gefährdet ist, und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist trotz Aufforderung hierzu keine ausreichende Sicherstellung erlangt. ● der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.
V. Inkasso und Diskontgeschäfte, Wechsel- und Scheckverkehr	V. Inkasso und Diskontgeschäft, Wechsel- und Scheckverkehr
A. Anwendungsbereich	A. Anwendungsbereich
Z 76. [...]	Z 76. [...]
B. Inkasso oder Ankauf	B. Inkasso oder Ankauf
Z 77. [...]	Z 77. [...]
C. Rechtzeitigkeit der Aufträge	C. Rechtzeitigkeit der Aufträge
Z 78. [...]	Z 78. [...]
D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts	D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts
Z 79. [...]	Z 79. [...]
Z 80. [...]	Z 80. [...]
Z 81. [...]	Z 81. [...]
Z 82. [...]	Z 82. [...]
BESONDERE BESTIMMUNGEN	BESONDERE BESTIMMUNGEN
Z 83–85. Entfallen	Z 83–85. Entfallen
I. SMS-/E-MAIL-SERVICE Nutzungsbedingungen für SMS-/E-Mail-Service	I. SMS-/E-MAIL-SERVICE Nutzungsbedingungen für SMS-/E-Mail-Service
Z 86. Nachdem sich der Kunde zu diesem unentgeltlichen, zusätzlichen Service angemeldet hat, übermittelt das Kreditinstitut dem Kunden mittels E-Mail oder SMS Informationen über Orderausführungen bzw. -streichungen betreffend alle an einer Börse ausgeführten Geschäfte – ausgenommen Direkthandelsgeschäfte – an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer. Es handelt sich dabei nicht um rechtsverbindliche Informationen, insbesondere nicht um Bestätigungen, sondern lediglich um unverbindliche Informationen ohne jegliche Gewähr, die ohne Prüfung automationsunterstützt übermittelt werden. Der Kunde ermächtigt das Kreditinstitut, ohne dass dieses hierzu verpflichtet wird, den Service jederzeit auch auf die Informationsübermittlung über die Orderausführung bzw. -streichung anderer Finanzinstrumente und/oder auf den Direkthandel auszuweiten. Der Kunde kann sich jederzeit von diesem Service abmelden (es kündigen).	Z 86. Nachdem sich der Kunde zu diesem unentgeltlichen, zusätzlichen Service angemeldet hat, übermittelt das Kreditinstitut dem Kunden mittels E-Mail oder SMS Informationen über Orderausführungen bzw. -streichungen betreffend alle an einer Börse ausgeführten Geschäfte – ausgenommen Direkthandelsgeschäfte – an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer. Es handelt sich dabei nicht um rechtsverbindliche Informationen, insbesondere nicht um Bestätigungen, sondern lediglich um unverbindliche Informationen ohne jegliche Gewähr, die ohne Prüfung automationsunterstützt übermittelt werden. Der Kunde ermächtigt das Kreditinstitut, ohne dass dieses hierzu verpflichtet wird, den Service jederzeit auch auf die Informationsübermittlung über die Orderausführung bzw. -streichung anderer Finanzinstrumente und/oder auf den Direkthandel auszuweiten. Der Kunde kann sich jederzeit von diesem Service abmelden (es kündigen).
Z 87. Das Kreditinstitut kann das Service jederzeit kündigen.	Z 87. Das Kreditinstitut kann das Service jederzeit kündigen.
Z 88, 89, 90. entfallen	Z 88, 89, 90. entfallen

